

lich 10,000 Thlr. allerdings nicht ganz 10 pro Cent der Abgabe zu sein. Allein man muß bei dieser Abgabe diejenigen zahllosen Mühwaltungen berücksichtigen, welche die eigentlichen Einnahmer, was besonders die sämtlichen Behörden des Landes sind, deshalb haben. Sollten deren Mühwaltungen bezahlt werden, und würden sie nur schlecht honorirt, es würde von der ganzen Einnahme nicht viel übrig bleiben. Eine Abgabe ist aber um so beschwerlicher und unpassender, je schwerfälliger und mühevoller sie sich in der Erhebung zeigt. Die fragliche hat aber hierin und auch insofern so viel Ähnlichkeit mit der weiland Accise, weil sie so sehr umgangen wird von Jedem, der nicht darauf verpflichtet ist, außerdem würde doppelt so viel einkommen. Während ihr die meisten Pflichtigen entgehen, trifft sie desto öfter den unschuldigen Verleger. Das sind hauptsächlich die Gründe, die mir die jetzige Stempelpapierabgabe als verwerflich erscheinen lassen, so lange sie nicht auf eine Weise modificirt ist, daß solche Ungleichheiten und Unangemessenheiten, wie namentlich der Tarif enthält, nicht vorkommen.

Abg. Eisenstuck: Wenn der Herr Präsident vorhin den Antrag etwas modificirt, daß nicht auf den ganzen Wegfall, sondern nur auf Modification der Stempelabgabe der Antrag gerichtet werden soll, so würde ich mich damit aus dem Grunde vereinigen, und bei dem Deputationsgutachten mich beruhigen können, weil auch mir geschienen hat, daß es nicht recht sachgemäß sei, den Werthstempel nach der Höhe des Kapitals bei Verbürgung der Ehefrau ebenfalls entrichten zu lassen. Ich glaube freilich, daß es sachgemäß ist, wenn der Verbürgungstempel davon getrennt wird.

Präsident D. Haase: Es würde also im Sinne des Abg. liegen, eine derartige Modification eintreten zu lassen, daß es hieße: „dieser Stempelbetrag möge zwar nicht ganz in Wegfall gebracht, aber doch ermäßigt werden.“ Ich für meinen Theil würde mich auch damit einverstanden. Doch habe ich darüber die Meinung der übrigen Deputationsmitglieder zu erwarten.

Referent Klien: Es würde sich um die Frage handeln, um wie viel er ermäßigt werden soll.

Präsident D. Haase: Ich halte dafür, daß ein so specieller Antrag von der Kammer nicht zu stellen sei.

Referent Klien: Ich will mir nur folgende Bemerkung erlauben, die Deputation ist mit dem Abg. Eisenstuck allerdings einverstanden, daß das eine unbekannte Größe ist, wenn jetzt der Ausfall, der sich zeigt, bestimmt werden sollte. Allein sie hat ihr Gutachten auf die Verhältnisse zwischen beiden Eheleuten gegründet. Es geht allemal aus dem Beutel des Ehemannes; dieser ist stets doppelt gestraft. Bei andern Verhältnissen ist dies nicht angenommen; z. B. bei Schuldverschreibungen und Consensen; da man die Stempelsteuer nicht doppelt angesetzt. Man könnte eben so gut sagen, die Schuldverschreibung muß besonders versteuert werden, und der Consens

auch. Die Deputation hat es der Regierung zur Erwägung anheim gegeben.

Präsident D. Haase: Wenn ich nicht irre, so ist der Referent mit mir derselben Ansicht, daß auf die Bemerkung des Abg. Eisenstuck im Antrag mit Rücksicht genommen werde. Indessen würde doch zuvörderst jene Bemerkung von dem Abg. als ein Antrag an die Kammer zu bringen sein.

Abg. Eisenstuck: Da würde ich den Antrag noch anders stellen; nämlich, daß bei der Verbürgung nicht der Werthstempel soll gegeben werden nach der Höhe des Kapitals. Wenn einer ein Darlehn von 5000 Thlr. aufnimmt und die Frau verbürgt sich, so ist er mit der Werthstempelabgabe belegt worden. Da scheint es mir etwas hart, wenn die Verbürgung wieder nach der Höhe von 5000 Thlr. genommen wird. Deshalb glaube ich, es wäre besser, daß ein Stempel bei der Verbürgung genommen wird für die einzelnen Acte mit Abstufungen von 1000 bis 10,000 Thlr. Es hat das die Staatsregierung späterhin zu erwägen, und es genügt mir, die Sache in Anregung gebracht zu haben.

Abg. Wieland: Ich habe nur etwas Weniges darauf zu bemerken. Es hat der Abg. Eisenstuck eine Erläuterung dazu gegeben, und wenn die Deputation sich damit vereinigen sollte, so hätte ich dagegen auch nichts; nur müßte ich wünschen, daß die Ermäßigung eine sehr bedeutende wäre.

Referent Klien: Ich habe weiter nichts darauf zu entgegnen, als daß ich wünschte, es möchte der Ansat für die Verbürgung lieber ganz wegfallen, als daß sie mit 2 Groschen besteuert würde. Das Verhältniß zwischen den Ehegatten giebt an die Hand, daß der Antrag der Deputation nicht ganz zu verwerfen sein möchte.

Präsident D. Haase: Ich werde nun zur Fragstellung übergehen. Die Deputation rathet der Kammer an, bei der hohen Staatsregierung darauf anzutragen, „daß dieselbe bei Entwerfung eines neuen Stempeltarifs darauf Bedacht nehmen möchte, daß der Stempel von allen Verbürgungen der Ehefrau für ihren Ehemann in Wegfall gebracht werde,“ und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag zu dem ihrigen macht? — Wird gegen 11 Stimmen angenommen. —

Im Berichte heißt es nun:

Wenn Petent, Herr Accisinspector Schmalz, es beschwerend findet, daß, wenn eine Schuld- und Pfandverschreibung nach 3 Monaten vom Tage der Ausstellung an zur Consensertheilung überreicht werde, der Obligations- und Hypothekensstempel zugleich erhoben werde, so kann die Deputation diese Ansicht nicht theilen, theils, weil eine solche Verzögerung des Consensgesuches von den Betheiligten in der Regel vermieden werden kann, und, im Interesse des einen oder des andern, zu vermeiden ist, theils aber auch der doppelte Stempel durch Umschreiben der Verschreibung abgewendet werden kann, da dergleichen Urkunden, wie die angeführte Bestimmung S. 74 des Stempelsteuermandats nachläßt, auf ungestempeltes Papier geschrieben werden können.